

Zur Veröffentlichung des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses des Bundestages zur „Terrorgruppe nationalsozialistischer Untergrund“

Hintergrundpapier zur Pressemitteilung vom 20. August 2013

Die Defizite bei Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden, wie sie im Kontext der „NSU“-Mordserie zutage getreten sind, verlangen weitgehende Konsequenzen. Der Abschlussbericht, den der „NSU“-Untersuchungsausschuss am 22. August 2013 vorlegt, stellt keinen Abschluss dar - vielmehr sollte er der Auftakt für einen weitreichenden Reformprozess in Polizei und Justiz sein. Das Ziel dieses Prozesses sollte darin bestehen, eine adäquate Bearbeitung rassistischer Taten in Polizei und Justiz sicherzustellen und diskriminierendes Handeln durch die Behörden zu verhindern. Zugleich muss besonders an der Schnittstelle von Polizei und Nachrichtendiensten die Einhaltung rechtsstaatlicher Standards sichergestellt werden.

Internationale und europäische Fach- und Menschenrechtsgruppen zur Bekämpfung von Rassismus sowie deutsche Nichtregierungsorganisationen haben in der Vergangenheit immer wieder darauf hingewiesen, dass rassistisch motivierte Gewalttaten in Deutschland durch Polizei und Justiz nicht ausreichend erkannt wurden.¹ Diese Kritik gab es schon lange bevor die über Jahre unentdeckte rassistisch motivierte Mordserie des „NSU“ öffentlich wurde. Der Aufarbeitungsprozess durch den Untersuchungsausschuss des Bundestages hat exemplarisch verdeutlicht: Über Jahrzehnte hinweg wurde von der Politik nicht anerkannt, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist. Diese Realitätsverweigerung wirkt bis heute in staatlichen Institutionen nach.

Vor diesem Hintergrund ist der Komplex, der vom Untersuchungsausschuss des Bundestages untersucht wurde, nicht als ein singuläres Ereignis zu betrachten. Es ist vielmehr zu fragen, welche Fehleinschätzungen und Versäumnisse der Polizei- und Sicherheitsbehörden struktureller Natur und jenseits dieser Mordserie durch rechtsextreme Terroristen/innen verallgemeinerungsfähig sind. Der erste Impuls der Politik, die Kooperation und den Datenaustausch von Nachrichtendiensten und Polizei zu intensivieren, führt dabei rechtsstaatlich in die falsche Richtung. Zugleich wird dadurch der Blick auf Einstellungs- und Verhaltensmuster innerhalb der Behörden sowie die strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Arbeit verstellt, die eine adäquate Bearbeitung rassistisch motivierter Verbrechen verhindern können.

¹ Siehe dazu etwa UN-Ausschuss gegen Rassismus (CERD), Concluding observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination, Germany, UN-Dokument: CERD/C/DEU/CO/18, 22.09.2008, Ziffer 18 und 26; Muigai, Githu, Report of the Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance, Mission to Germany, UN-Dokument: AHRC/14/43/Add.2, 22.02.2010, Summary, S. 2, Ziffer 14, 32-36 und 78; Europarat-Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), ECRI-Bericht über Deutschland (vierte Prüfungsrunde), Straßburg, 26.05.2009, Ziffer 79 ff.; Human Rights Watch, Die Reaktion des Staates auf »Hasskriminalität« in Deutschland, 09.12.2011; Welt am Sonntag, 182 Todesopfer rechter Gewalt, 20.11.2011, S. 1; Welt am Sonntag, Tatort Deutschland, 20.11.2011, S. 8 f.

Geschieht es regelmäßig, dass Mitglieder bestimmter Bevölkerungsgruppen in besonderem Maße zu Verdächtigen werden? Wird im Rahmen polizeilicher Ermittlungen verdachtsbegründenden Hinweisen, die bestehenden Stereotypen entsprechen, mit mehr Nachdruck nachgegangen als anderen verdachtsbegründenden Hinweisen? Wie geht die Polizei damit um, wenn Opfer oder Zeugen/innen einer Straftat Hinweise auf eine rassistische Motivation geben - auch jenseits von Tötungsdelikten und schwerwiegenden Körperverletzungen?

Zur Beantwortung dieser Fragen ist ein weitergehender politischer Prozess nötig. Die Bundesregierung wie auch die Regierungen der Länder sind gefordert, die Polizeiarbeit dahingehend zu verbessern, dass rassistisch motivierte Straftaten in Zukunft von der Polizei in angemessener Weise wahrgenommen und verfolgt werden. Weitere Schritte müssen darauf abzielen, eine adäquate Bearbeitung rassistischer Taten in Polizei und Justiz sicherzustellen und diskriminierendes Handeln der Polizei zu verhindern.

Die Bundesregierung wie auch die Regierungen der Länder sollten folgende Maßnahmen ergreifen:

Personalpolitik

Die Diversität des Personals der Polizei bis in die Führungsstrukturen sollte gezielt gefördert werden. Die Förderung von Vielfalt und die Verhinderung von Diskriminierung sollten dabei zur Führungsaufgabe werden.

Untersuchung zu Einstellungsmustern in der Polizei

Es sollten Studien in Auftrag geben werden, um rassistische und voreingenommene Einstellungsmuster und deren Auswirkungen auf polizeiliches Handeln zu beleuchten. Dabei sollte auch untersucht werden, welche strukturellen Faktoren die Verfestigung solcher Einstellungen in der Polizei fördern oder diesen entgegenwirken. Unter strukturellen Gesichtspunkten sind etwa bestehende Gesetze, rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen der Polizeiarbeit und die Aus- und Fortbildung von Polizeikräften zu betrachten.

Aus- und Fortbildung

In der Aus- und Fortbildung der Polizei muss Menschenrechtsbildung umfassend verankert werden. Das Verbot rassistischer Diskriminierung, dessen Kontextualisierung in der Polizeiarbeit und die Auseinandersetzung mit Rassismus muss dabei ein zentraler Bestandteil sein. Zudem sollten Bildungsangebote zur Verbesserung der Fehlerkultur in der Polizei entwickelt werden.

Richtlinien zur Ermittlung rassistisch motivierter Straftaten

Es sind bundesweit einheitliche Richtlinien für die Polizei zur Ermittlung rassistisch motivierter Straftaten zu entwickeln. Die Richtlinien sollten unter anderem eine Vorschrift enthalten, dass die Angabe eines rassistischen Motivs durch die anzeigende Person oder Zeuge/in in der Akte im polizeilichen Ermittlungsverfahren aufgenommen werden muss. Sie darf nicht durch die eigene Einschätzung der Polizei, ob ein rassistisches Motiv vorliegt, ersetzt werden.

Erfassungssystem für rassistische Straftaten ändern

Das Erfassungssystem für rassistisch motivierte Straftaten sollte reformiert werden. Von Nichtregierungsorganisationen und Opferberatungsstellen wird seit Jahren kritisiert, dass Taten von Personen außerhalb des organisierten rechtsextremen Spektrums im bestehenden System nicht adäquat erfasst werden. Zudem ist derzeit nicht nachvollziehbar,

wie die in den Polizeistatistiken aufgeführten Fälle im staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Verfahren verarbeitet werden. Dies sollte geändert werden, um den Verfahrensverlauf bei allen rassistisch motivierten Taten von der Aufnahme einer Anzeige durch die Polizei bis zum Abschluss des Strafverfahrens (differenziert nach Art der Erledigung) nachvollziehbar zu machen.

Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen für polizeiliches Fehlverhalten

Überdies sollten unabhängige und effektive Beschwerdestellen wegen polizeilichen Fehlverhaltens eingerichtet werden. Die Einrichtung solcher Stellen in Deutschland wird bereits seit vielen Jahren von internationalen und europäischen Menschenrechtsgruppen empfohlen.²

Trennungsgebot zwischen Nachrichtendiensten und Polizei beachten

Die Übermittlung von Informationen zwischen den unterschiedlichen Sicherheitsbehörden zur Verfolgung schwerster Straftaten wie den Morden des „NSU“ ist zweifellos geboten. Keinesfalls dürfen solche Informationen - wie in diesem Kontext geschehen - aufgrund von behördlichem Misstrauen und Kompetenzstreitigkeiten verloren gehen. Der Befund solcher praktischer Defizite bei der Erfüllung von Informationspflichten zwischen den Behörden darf jedoch nicht als Rechtfertigung eines unbegrenzten Ausbaus von Informationsmöglichkeiten zwischen Polizei und Nachrichtendiensten herangezogen werden.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Antiterrordateigesetz vom 24. April 2013 gehört die neue Rechtsextremismusdatei auf den Prüfstand. Dies gilt ebenso für Vorschriften für die Datenübermittlung zwischen Polizei und Nachrichtendiensten und die neue Architektur der Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten in den Extremismus- und Terrorismusabwehrzentren von Bund und Ländern. Obsolet geworden sind nach dem Urteil die weit gehenden Empfehlungen der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus, die das informationelle Trennungsgebot selbst für den Bereich von Drogen- und Eigentumskriminalität aufweichen wollte.

² Vgl. zuletzt Human Rights Committee, Concluding observations on the sixth periodic report of Germany, 12.11.2012, UN-Dokument: CCPR/C/DEU/CO/6, Ziffer 10; vgl. auch Vorschläge von Prof. Barbara John, Ombudsfrau für die NSU-Opfer und deren Angehörigen in der Sitzung des Untersuchungsausschusses des Bundestags am 18.05.2013.